

Benutzungsordnung

für die Inertabfalldeponie der Gemeinde Buch am Wald

vom 10.11.2009

i. d. F. der 1. Änderung der Benutzungsordnung

vom 12.10.2010

§ 1

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient zur Sicherheit und Ordnung in der Inertabfalldeponie.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer der Deponie verbindlich. Mit der Anlieferung von beseitigungsfähigen Abfällen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie der zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Aufsichtspersonals.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.
- (2) Entsorgungsfähige Abfälle sind Bauschutt, Abraum, Kies und Erde.
- (3) Die Abfallbeseitigung im Sinne dieser Benutzungsordnung umfasst das Behandeln, Lagern und Ablagern der in Abs. 2 aufgeführten Abfälle in der Deponie.
- (4) Bauschutt sind die im Baugewerbe und bei Gebäudeabbrüchen entstehenden Abfälle.
- (5) Die Besitzer von Abfällen sind zur getrennten Überlassung verpflichtet, soweit die getrennte Erfassung der Abfälle der Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten oder der ordnungsgemäßen sonstigen Entsorgung förderlich oder vorgeschrieben ist.

§ 3

Abfallbeseitigung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Buch am Wald beseitigt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Benutzungsordnung die in ihrem Gebiet anfallenden beseitigungsfähigen Abfälle. Der Landkreis Ansbach hat mit Rechtsverordnung vom 01.07.1977 mit Zustimmung der Gemeinde Buch am Wald diese Verpflichtung auf die Gemeinde Buch am Wald übertragen.

§ 4

Benutzungsberechtigte

Die Grundstückseigentümer und sonstigen zur Benutzung eines Grundstücks Berechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) im Gemeindegebiet sind berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung den in § 2 genannten beseitigungsfähigen Abfall gegen das in § 8 festgesetzte Entgelt in der gemeindlichen Inertabfalldeponie abzuliefern.

§ 5

Haftung

Das Betreten der Deponie erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet den Nutzungsberechtigten für Schäden, die Ihnen durch die Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage entstehen nur dann, wenn ihr oder ihrem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6
Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem gestatteten Abladen auf der Abfallbeseitigungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7
Betriebszeit

Die Inertabfalldeponie ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Nach rechtzeitiger Absprache mit dem Deponiewart.

**Während der Winterzeit ist die Deponie geschlossen.
Bitte beachten Sie hierfür die Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt.**

§ 8
Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Ablagerung von nicht verunreinigtem Erdaushub (unverschmutzt und unvermischt - AVV-Schlüssel-Nr. 17 05 04) beträgt

2,-€/m³.

- (2) Das Entgelt für die Ablagerung von verschmutztem und vermischtem Erdaushub (Abfall) beträgt für

Mengen über 1/2 m³ 6,- €/m³,

Mengen unter 1/2 m³ kosten 3,- €.

- (3) Das Entgelt ist grundsätzlich vor der Ablagerung beim Deponiewärter zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeinde Buch am Wald vom 23.08.1991 außer Kraft.

Buch am Wald, 10.11.2009

GEMEINDE BUCH AM WALD
gez.



Priester
1. Bürgermeister